

mer zuvörderst zu fragen sein: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob die Kammer ihn annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Endlich frage ich: ob die Kammer den von der Deputation zu §. 20 beantragten Satz, wie er nun besteht, annehmen wolle? — Er wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 22.

Hiernach kann insonderheit

1) eine vom Besitzer vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks demjenigen gegenüber, welcher dadurch das Eigenthum oder eine hypothekarische Forderung unter lästigem Rechtstitel und im guten Glauben erworben hat, und als neuer Besitzer oder als Gläubiger im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, von einem Andern, welcher das Grundstück früher erworben hat, dessen Erwerbung aber nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht angefochten werden;

2) derjenige, zu dessen Gunst eine Beschränkung des Besitzers eines Grundstücks in der Verfügung über dasselbe besteht, muß eine von Letzterem vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks dem in Folge davon in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen neuen Besitzer oder Gläubiger gegenüber, welcher sein Recht unter lästigem Titel und im guten Glauben erworben hat, als gültig gegen sich anerkennen, wenn die Dispositionsbeschränkung nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war;

3) dagegen u. s. w.

4) der hypothekarische Schuldner kann die Einrede, daß eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise erloschen sei, oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Forderung wider den Dritten, welcher die Forderung unter lästigem Titel und in gutem Glauben erworben hat, und als Inhaber derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht gebrauchen, wenn die Forderung nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht, oder eine den Einwendungen gegen die Richtigkeit entsprechende Abänderung darin bewirkt worden ist;

5) auf gleiche Weise muß der Cessionar bei unterbliebener Eintragung der Cession in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 81) einem Dritten, welcher die nämliche hypothekarische Forderung späterhin von dem eingetragenen Gläubiger unter lästigem Rechtstitel und im guten Glauben erworben hat, und als deren Inhaber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, weichen und dessen Recht gegen sich gelten lassen;

6) eine zur Ungebühr geschehene Löschung einer hypothekarischen Forderung im Grund- und Hypothekenbuch behält gleichwohl Gültigkeit in Ansehung derer, welche, nachdem die Löschung geschehen war, unter lästigem Rechtstitel und im guten Glauben das Eigenthum an dem Grundstück durch Eintragung ihrer Erwerbung und ihres Besitztittels oder eine hypothekarische Forderung durch Eintragung als Gläubiger oder als Cessionarien erlangt haben.

I. 77.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 22.

In den Sätzen unter 1, 2, 4, 5 und 6 die Worte: unter lästigem Rechtstitel, in Wegfall zu bringen, da, insofern nicht die bei der Paulianischen Klage stattfindenden Voraussetzungen eintreten, das Erforderniß der Erlangung des fraglichen Gegenstandes unter lästigem Rechtstitel nicht begründet erscheint.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 22.

Bei dem Gesetzentwurfe zu beharren, weil das höhere Princip, daß Niemand sich mit dem Schaden eines Andern bereichern dürfe, verletzt werden würde, wenn auch die Schenknehmer und Alle, welche unentgeltlich erwerben, in den in der §. angeführten Fällen gegen Ansprüche sichergestellt sein sollten, welche von den Schenkgebern und den Uebrigen, von denen sie causam haben, als begründet anzuerkennen sind.

Gutachten der Deputation:

§. 22.

Die Deputation kann um so weniger anrathen, hier der Ansicht der zweiten Kammer beizustimmen und zu dem Gesetzentwurf zurückzukehren, da auch die königlichen Commissarien mit dem Beschlusse der ersten Kammer sich vollständig vereinigt, und denselben bei der Berathung in der zweiten Kammer gegen die jenseitige Deputation vertheidigt haben. Der an sich richtige Grundsatz, daß Niemand mit des Andern Schaden sich bereichern dürfe, ist auf dritte Personen — und als solche sind auch Schenknehmer im Verhältniß zu den Schenkgebern zu betrachten — welche einen Gegenstand im guten Glauben auch titulo lucrativo erworben haben, nicht anwendbar, sobald nicht die Voraussetzungen der Paulianischen Klage vorhanden sind, von welchen jedoch bei den in dieser §. enthaltenen Bestimmungen nicht die Rede ist. Außerdem enthält §. 22 nur die weitere Ausführung des in §. 21 ausgesprochenen Hauptgrundsatzes, in welchem ebenfalls der Bedingung des lästigen Rechtstitels nicht gedacht ist.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand darüber spricht, kann ich wohl sofort fragen: ob die Kammer nach dem Beirathe der Deputation ihrer früheren Ansicht, wodurch die der zweiten Kammer abgelehnt sein würde, getreu bleiben wolle? — Man beharrt einstimmig bei der früheren Ansicht.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter I.:

§. 29.

An dem Grundstück eines Dritten kann nur mit dessen Bewilligung, und an einem Grundstück, über welches der Besitzer (§. 5) frei zu verfügen nicht berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Betheiligten eine Hypothek erworben werden.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 29.

An einem Grundstück, über welches der Besitzer (§. 5) frei zu verfügen nicht berechtigt ist, kann nur u. s. w.

Gutachten der Deputation:

§. 29.

Beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: Will auch die Kammer hier beitreten? — Einstimmig Ja.

2